

Sprechsaal.

Ein Uhrengrossist als Detaillist.

Wie es gemacht wird, den Detailhandel mit Uhren im Grossen zu betreiben, hat der Vertreter der Firma Eugène Ducommun-Roulet, Herr Carl Döbel in Berlin, Jerusalemerstr. 11 herausgebracht und zwar folgendermassen:

In Stettin liegt seit einigen Wochen ein chinesisches Transportschiff „Too-Nan“ mit ca. 200 Mann Besatzung. Letztere kaufte bei den Stettiner Uhrmachern goldene und silberne Taschenuhren in bedeutender Anzahl. Von diesen Einkäufen erfuhr auch Herr D. und war flugs bereit, die Chinesen auf ihrem Schiff zu besuchen und ihnen tüchtig Uhren zu verkaufen. Um aber auch sicher auf das Schiff heraufzukommen, beschaffte sich Herr D. von der chinesischen Gesandtschaft in Berlin ein bezügliches Schreiben. Damit fuhr derselbe nach Stettin, nahm einen bedeutenden Posten Uhren, sowie einen jungen Mann mit sich und bot auf dem Schiffe seine Waare feil. Der Umsatz soll recht lobnend gewesen sein und ca. 2000 Mk. betragen haben.

Dies verlockte Herrn D. seine Besuche auf dem Schiffe zu wiederholen, bis schliesslich die Polizei davon verständigt wurde und den fremden Herrn am 17. Juli sammt seinem jungen Mann von dem Schiffe herunterholte und das Waarenlager von 281 goldenen und silbernen Taschenuhren, 44 goldenen Ringen und 21 goldenen Medaillons beschlagnahmte — weil das Feilbieten von Taschenuhren und Goldsachen im Umherziehen gegen das Gesetz verstösst.

Herr D. reklamierte darauf von Berlin aus seine Waaren und soll dieselben auch gegen Sicherheit, in Höhe der zu erwartenden Strafe, zurückerhalten haben.

Herr D. wandte ein, von der chinesischen Gesandtschaft zum Besuch des Schiffes aufgefordert zu sein, weil derselbe schon seit vielen Jahren mit der Gesandtschaft in Geschäftsverbindung steht.

Diesen Einwand, sowie die Frage zu untersuchen, ob Herr D. berechtigt war, ohne vorherige Bestellung jedem auf dem Schiffe Waare anzubieten und zu verkaufen, soll nicht Zweck dieser Zeilen sein; das ist Rechtssache und wird von den Behörden entschieden.

Zweck dieser Zeilen ist: Wie hat Herr Döbel als Grossist sich uns Uhrmachern gegenüber benommen? Spricht diese Handlungsweise nicht jedem Brauch eines anständigen Grossisten Hohn? Ist es nicht unerhört, wenn ein Grossist, der Uhrmachern Waare verkaufen will, mit Privatleuten in Verbindung tritt und über die Köpfe der Uhrmacher hinweg, denselben das Brot nimmt. Verdient eine solche Firma einen einzigen Uhrmacher zum Kunden zu haben? Wahrhaftig nicht. Gegen solche Geschäfts-Praxis müssen wir Front machen, dergleichen können und dürfen wir uns nicht gefallen lassen. Dazu haben wir Fachorgane und Fachvereine um solche Krebschäden aufzudecken und an den Pranger zu stellen. Haben wir bisher erreicht, dass das Detailliren der Grossisten im allgemeinen aufgehört hat, so werden wir auch erreichen, dass solche Auswüchse ausgerottet werden. Aber einig müssen wir sein, einig im Wollen und Handeln.

Stettin, den 26. Juli 1887.

C. Hahlweg.

Anmerkung der Redaktion. Die im Vorstehenden vom Herrn Kollegen Hahlweg besprochene Angelegenheit hat die deutsche Presse jetzt lebhaft beschäftigt und in einer Reihe von Zeitungen ist der Fall besprochen, jedoch in einer anderen Fassung, welche diejenigen Leser interessiren wird, die von dem Artikel noch nicht Kenntniss bekommen haben; wir lassen deshalb hier auch den Wortlaut eines Aufsatzes aus der National-Zeitung folgen und überlassen es unseren geehrten Lesern sich die weiteren Schlüsse selbst zu ziehen:

Aus Berlin, den 23. Juli. Die „National-Zeitung“ erhält die folgende Zuschrift: „Eine polizeiliche Beschlagnahme von Goldwaaren auf dem seit kurzem im Stettiner Hafen vor Anker liegenden kaiserlich chinesischen Transportdampfer „Too-Nan“, welcher bekanntlich aus China die für die beiden neuen in Stettin erbauten chinesischen Panzerschiffe bestimmten Besatzungsmannschaften überbracht hat, beschäftigt gegenwärtig das volle Interesse der hiesigen chinesischen Gesandtschaft. Der Thatbestand ist im wesentlichen folgender:

Am 4. Juli kam einer der Offiziere von dem „Too-Nan“ in die Berliner chinesische Gesandtschaft und fragte unter anderem, wo er und andere Landsleute vom heimathlichen Regierungsschiffe einige Goldsachen, Uhren und Ringe, zum eigenen Gebrauch und zum Geschenk für Familienangehörige in China am besten kaufen könnten, worauf der Attaché Yang dem Landsmann den Vertreter der grossen Schweizer Uhrenfabrik Eugène Ducommun-Roulet in Chaux-de-fonds, Herrn Carl Döbel in Berlin empfahl. Döbel, ein Thüringer, verkehrt seit etwa 8 Jahren in der chinesischen Gesandtschaft und hat sich mit seinen zumeist von der erwähnten Fabrik bezogenen Goldwaaren das Vertrauen der Gesandtschafts-Mitglieder erworben, so dass er gewissermassen „Juwelier der chinesischen Gesandtschaft“ ist. . . . Als D. infolge des an ihn ergangenen Rufes den erwähnten „Too-Nan“-Offizier in der Gesandtschaft nicht mehr antraf, beauftragte der inzwischen unterrichtete chinesische Gesandte Hsü-Ching-Cheng am 7. Juli den Sekretär Dr. Kreyer, an Döbel zu schreiben und ihn aufzufordern, mit seinen Goldwaaren nach Stettin auf den „Too-Nan“ zu gehen und den Leuten die Goldwaaren nach deren eigenem Wunsch zum Kaufe anzubieten. Der Gesandte beabsichtigte dadurch, dass er in dieser Weise einen ihm als vertrauenswürdig bekannten Goldwaarenhändler für die seinem Schutze befohlenen Landsleute thatsächlich und formell „bestellte“, Letztere vor Uebervortheilungen zu schützen. Demzufolge liess denn auch der Gesandte in dem erwähnten Briefe wie auch mündlich dem D. besonders betonen, dass die Gesandtschaft im Vertrauen auf seine „Redlichkeit“ hoffe, dass er die „Too-Nan“-Leute reell bedienen werde. Infolge dieses Briefes kam D. am 9. Juli Vormittags in die Gesandtschaft und bat den Gesandten, ihm auch einen Empfehlungsbrief zu geben, mittels dessen er sich auf dem „Too-Nan“ als Vertrauensmann einführen könne, worauf der Gesandte Herrn Dr. Kreyer ein zweites Mal beauftragte, D. dieses Schreiben „im Namen der Gesandtschaft“ auszufertigen, was auch geschah. Noch in vorgerückter Abendstunde desselben Tages präsentirte D. dieses an die beiden chinesischen Kapitäne adressirte und — da diese ausser chinesisch nur englisch verstehen — in englischer Sprache verfasste Schreiben auf dem „Too-Nan“ einem der beiden Adressaten, und hatte auch darauf hin auf dem Schiffe an den beiden nächstfolgenden Tagen in Begleitung seines Neffen Karl Weimar von seinen vorgelegten Goldwaaren eine Anzahl von Stücken für etwa 2000 Mk. abgesetzt. Da jedoch die „Too-Nan“-Leute noch andere Sorten Uhren zu kaufen wünschten, fand sich D. am letzten Sonntag Mittag mit einer entsprechenden weiteren Goldwaaren-Kollektion aus Berlin nochmals auf dem Schiffe ein und wurde, als er letztere vorlegte, auf dem chinesischen Regierungsschiffe von zwei Beamten der Stettiner Strompolizei verhaftet und ihm seine Goldwaaren im Werthe von etwa 20000 Mk. beschlagnahmt.

Dies der Thatbestand, aus welchem sich ergibt, dass D. nicht nur im Besitze eines „Erlaubnisscheines des chinesischen Gesandten“ war, sondern mit ganz unantastbarer Autorisation, ja strikte auf Veranlassung dieses Vertreters des Kaisers von China und der chinesischen Regierung beim Deutschen Reiche das chinesische Regierungsschiff zu dem vorbezeichneten Zweck des Verkaufes von Goldwaaren betreten hat! Wir nehmen als zweifellos an, dass die beiden Stettiner Polizeibeamten in Unkenntniss des obigen Sachverhaltes und in gutem Glauben an die Strafbarkeit D.'s vorgegangen sind, obgleich letzterer behauptet, zwei Stettiner Uhrmacher hätten ihn aus Brotneid denuncirt. Schwerlich wird sich nach diesem Sachverhalt gegen D. der Paragraph der deutschen Gewerbeordnung, betreffend das verbotene „Feilbieten im Umherziehen von Gold- und Silberwaaren etc.“ anwenden lassen. Denn wenn wir auch, bei dem Mangel einer nicht vorhergesehenen speziellen deutsch-chinesischen Vertragstipulation über die völkerrechtliche Behandlung eines chinesischen Regierungsschiffes in deutschen Gewässern, die Frage ganz unberührt lassen, ob die beiden Stettiner Polizeibeamten von völkerrechtlichem Standpunkte überhaupt berechtigt waren, D. in der geschehenen Weise auf dem „Too-Nan“ zu verhaften, so ist wohl darüber kein Zweifel zulässig, dass kein deutsches Gesetz dem chinesischen Gesandten verbieten kann, einen ihm als vertrauenswürdig und reell bekannten Kaufmann seinen Schutzbefohlenen in moralisch-pflichtmässiger Fürsorge für dieselben und auf deren eigenen Wunsch zu „bestellen“ und auf ein seinem Staate gehöriges, seinem Schutze gleichfalls unterstehendes Schiff zuschicken.“

Verschiedenes.

Nickelbad nach R. Kayser.

Man löst 1 kg schwefelsaures Nickeloxydul-Ammonium in 24 l Wasser heiss auf, fügt nach vollständiger Lösung 600 g kristallisirte Borsäure hinzu und rührt um, bis letztere sich gelöst hat. Das Bad ist zum Gebrauche fertig. Eisernen und stählernen Gegenständen giebt man vor dem Vernickeln zweckmässig eine schwache galvanische Verkupferung im Cyankalium-Kupferbad.